

ZH_OBERGERICHT SB120318 vom 8. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120318

FR: ZH_OBERGERICHT SB120318 du 8 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120318 del 8 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz erachtete die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde als zutreffend und sprach den Beschuldigten daher der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig.

E. 2

Wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 39 S. 8; Prot. S. 9 ff.), äusserte sich die Verteidigung im Rahmen ihrer Berufungsschrift (Urk. 51) sowie anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 65) nicht zur rechtlichen Würdigung.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten dieses Verfahrens, exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

E. 3

Die beim Beschuldigten anlässlich seiner Verhaftung vom 11. November 2011 vorgefundenen vier Messer wurden aufgrund des durch ihn erklärten Eigentumsverzichts vom 24. Januar 2012 (Urk. 6/3 S. 10 oben) mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV gestützt auf Art. 376 ff. StPO eingezogen und zu den Akten gelegt (Urk. 19). Mit seinem zu Protokoll gegebenen Eigentumsverzicht hat der Beschuldigte auf seine aus dem Eigentum an den Messern fliessenden Rechte verzichtet. Dieser absolute Eigentumsverzicht stellt ein sogenanntes Gestaltungsrecht dar und ist als solches nicht nur unwiderruflich, sondern auch bedingungsfeindlich (BSK ZGB II-Heinz Rey/Lorenz Strebel, Art. 666 N. 5). Dem Beschuldigten fehlt es daher an der Aktivlegitimation, weshalb sein Herausgabebegehren allein schon aus diesem Grund abzuweisen wäre. Damit erübrigt es sich auch die Frage zu prüfen, ob die Vorinstanz die Einziehung zu Recht unter dem Titel von Art. 69 StGB anordnen konnte. Fest steht, dass der Beschuldigte infolge Eigentumsverlusts keinerlei sachenrechtliche Ansprüche auf die Messer geltend machen kann, weshalb es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden haben muss.

- 21 - VII. Kosten 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung die gesamten Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens auferlegt sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung, unter Vorbehalt der Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO, einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Dies ist ohne Weiteres zu bestätigen.

E. 3.1

Bezüglich des relevanten Strafrahmens sowie der theoretischen Strafzumessungsgrundlagen kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 18 f.). Dabei ist anzumerken, dass in casu aufgrund der Verschiedenartigkeit der für die Drohung im Sinne von Art. 180 StGB und den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB angedrohten Strafen kein Fall von Art. 49 Abs. 1 StGB vorliegt, worüber die Formulierung im vorinstanzlichen Entscheid hinweg täuschen könnte. Aus diesem Grund ist vorliegend – entgegen dem Strafbefehl (Urk. 18) bzw. der Anträge der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz (Urk. 24) – keine Gesamtstrafe auszufällen.

E. 3.2

Die Vorinstanz kommt zusammengefasst zum Schluss, das Tatverschulden des Beschuldigten in Zusammenhang mit der Drohung sei sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als nicht mehr leicht einzustufen. Dieser Auffassung kann mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen gefolgt werden. Auch

- 16 - wenn sich die Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen als relativ milde erweist, lässt sie sich unter Berücksichtigung des richterlichen Ermessens noch rechtfertigen. Im Rahmen der Täterkomponente kommt die Vorinstanz richtigerweise zum Schluss, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts Relevantes für die Strafzumessung ableiten lässt. Dies gilt auch nach den anlässlich der Berufungsverhandlung getätigten Aktualisierungen, nach welchen der Beschuldigte nach wie vor arbeitslos ist, von der Privatklägerin gerichtlich getrennt lebt und über Schulden in Höhe von etwa Fr. 50'000.– bis Fr. 60'000.– verfügt (Urk. 64 S. 1 ff.). Hingegen erweisen sich die Vorstrafen des Beschuldigten, namentlich jene vom 2. September 2010, wo der Beschuldigte wegen Drohung einschlägig verurteilt wurde (Urk. 16/1), als deutlich strafferhöhend. Ebenfalls strafferhöhend wiegt der Umstand, dass die heute zu beurteilende Delinquenz des Beschuldigten während der laufenden Probezeit der Verurteilung vom 2. September 2010 verwirklicht wurde. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass das durch die Verteidigung widerrufenes Geständnis des Beschuldigten nicht strafmindernd berücksichtigt werden kann. Die Vorinstanz erblickt schliesslich in der 57-tägigen Untersuchungshaft, welche der Beschuldigte über sich ergehen lassen musste, eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes, was sie strafmindernd berücksichtigte. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der dem Beschuldigten zur Last gelegte Tatvorwurf alles andere als bagatellisiert werden darf. Derartige konkrete Todesdrohungen sind grundsätzlich sehr ernst zu nehmen und mit der erforderlichen Vorsicht und Gründlichkeit abzuklären. Dies umso mehr, als der Beschuldigte bis zuletzt sämtliche Vorwürfe von sich wies. Wer, wie der Beschuldigte, konkrete Todesdrohungen ausspricht, der muss wissen, dass ein derartiges Verhalten hierzulande weder geduldet, noch auf die leichte Schulter genommen wird. Dass die Untersuchungsbehörde vorliegend aufgrund der 57-tägigen Haftdauer das Beschleunigungsgebot verletzt hätte, ist nicht zutreffend. Wie sich den Akten entnehmen lässt, wurde die Untersuchung stets vorangetrie-

ben, wobei zu beachten ist, dass namentlich im Dezember 2011 Zuständigkeits- fragen zu klären waren, was schliesslich dazu führte, dass die bis dahin durch die

- 17 - Staatsanwaltschaft Zürich - Limmatt geführte Untersuchung der Staatsanwalt- schaft IV des Kantons Zürich übertragen wurde, welche mit Verfügung vom 16. Dezember 2011 formell ein Verfahren gegen den Beschuldigten eröffnete (Urk. 12/1-3). Unter diesen Gesichtspunkten erscheint eine Strafminderung unter dem Titel der Verletzung des Beschleunigungsgebotes als unangebracht. Dass der Beschuldigte für sich keine besondere Strafempfindlichkeit reklamieren kann, hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung ausgeführt. Darauf kann verwiesen werden. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die durch die Vorinstanz aus- gefällte Sanktion, insbesondere in Anbetracht der Umstände, dass die Vorstrafen zu einer deutlichen Straferhöhung führen müssen und dass unter dem Titel Ver- letzung des Beschleunigungsgebotes keine Strafminderung angezeigt ist, tenden- ziell zu tief ausgefallen ist. Daran kann jedoch aufgrund des Verschlechterungs- verbotes nichts mehr zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, was im Übrigen auch für die grundsätzlich als angemessen zu bezeichnende Busse von Fr. 800.– gilt. Die Höhe des Tagessatzes wurde durch die Verteidigung nicht beanstandet und ist zu bestätigen. Der vorinstanzlich durch den Verteidiger beantragte Tagessatz von Fr. 5.– hält vor der Praxis des Bundesgerichts in keiner Weise Stand. Gemäss dieser darf der Tagessatz nämlich nicht so weit herab- gesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert aufweist, wobei einem Ta- gessatz von lediglich einigen Franken, unabhängig von der finanziellen Situation des Beschuldigten, nur mehr ein solch symbolischer Wert zukommt. Tagessätze von unter Fr. 10.– sind gemäss Bundesgericht nicht dazu geeignet, die Lebens- haltung eines Beschuldigten spürbar und konkret einzuschränken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2008 vom 30. Juni 2009). Ferner ist die Anrechnung der erstandenen 57 Tage Untersuchungshaft zu bestätigen. Es bleibt daher im Rechtsmittelverfahren bei der durch die Vorinstanz ausgefallten Sanktion von 90 Tagessätzen zu je Fr. 15.– (entsprechend Fr. 1'350.–; wovon insgesamt 57 Tagessätze durch Haft erstanden sind) sowie einer Busse von Fr. 800.–. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festzusetzen.

- 18 - V. Widerruf und Vollzug 1. Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probe- zeit auf vier Jahre festgesetzt. Zur Begründung führt sie aus, die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 2. September 2010 wegen Drohung bedingt ausge- sprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– sei zu widerrufen, weil der Beschuldigte innerhalb der Probezeit erneut delinquent habe. Die erneute, inner- halb der Probezeit an den Tag gelegte Delinquenz des Beschuldigten mache deutlich, dass er sich von der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe nicht habe beeindruckt lassen. Weil er wieder einschlägig straffällig geworden sei, könne nicht mehr von einem einmaligen Ausrutscher gesprochen werden. Der Beschul- digte habe damit das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt, sodass ihm bezüglich der Frage des Widerrufs keine günstige Prognose mehr gestellt werden könne. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB sei deshalb die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 2. September 2010 unter Ansetzung einer Probezeit von 2 bzw. 3 Jahren bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu widerru- fen. In Anlehnung an die einschlägige bundesgerichtliche Praxis habe nun eine Gesamtbetrachtung stattzufinden, wobei zu berücksichtigen sei, dass das Bundesgericht dem Vollzug der Vorstrafe eine "Schock- und Warnungswirkung" beimesse. Je nach Konstellation könne ein Widerruf der Vorstrafe demnach einen genügend grossen Eindruck

auf den Beschuldigten ausüben, um mit Blick auf die Frage des Vollzugs, von einer günstigen Prognose ausgehen zu können. Vorliegend sei zu erwarten, dass sich der Beschuldigte durch den Vollzug der Vorstrafe beeindrucken lasse. Zudem dürfe davon ausgegangen werden, dass das neue Strafverfahren, welches zu einem gerichtlichen Urteil führe, ebenfalls eine gewisse Wirkung zeige und einen positiven Einfluss auf das künftige Verhalten des Beschuldigten habe. Aus diesen Gründen sei dem Beschuldigten für das vorliegende Verfahren eine letzte Chance zu gewähren und die auszufällende Strafe infolgedessen bedingt auszusprechen (Urk. 50 S. 23 ff.). 2. Die Verteidigung machte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung keine Ausführungen betreffend Widerruf und Vollzug (Urk. 65).

- 19 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.